

## Soziale Dienste

Bahnhofstrasse 1

5600 Lenzburg

062 886 46 46

[sozialdienste@lenzburg.ch](mailto:sozialdienste@lenzburg.ch)

# Merkblatt gemeinsame elterliche Sorge für unverheiratete Eltern

Unverheiratete Eltern haben seit 1. Januar 2000 die Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind/ihre Kinder zu beantragen.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- beide Elternteile haben zusammen den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge zu stellen,
- die Eltern haben sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung bzw. in einem Unterhaltsvertrag über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes/der Kinder (siehe Mustervereinbarung) und über die Verteilung der Unterhaltskosten zu einigen und
- die gemeinsame elterliche Sorge muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein.

### Was bedeutet gemeinsame elterliche Sorge?

Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet gemeinsame Entscheidung in den wesentlichen Belangen der Lebensgestaltung des Kindes wie z.B.

- Soll eine Zahnkorrektur vorgenommen werden?
- Ist die kosmetische Operation der abstehenden Ohren durchzuführen?
- Soll der Religionsunterricht besucht werden?
- Darf das Sportlager besucht werden?
- Welches Freifach soll belegt werden?
- Welche Ausbildung soll gewählt werden?

Nicht aber:

- Wo verbringt der eine Elternteil die Ferien mit dem Kind?
- Der Besuch der Ärztin bei einer akuten Erkrankung.
- Mit wem darf das Kind nach der Schule spielen?
- Welche Geschenke darf ein Elternteil dem Kind machen?

### Was ist zu beachten?

Der gemeinsame Antrag ist eine unabdingbare Voraussetzung. Nur wenn beide die gemeinsame elterliche Sorge freiwillig ausüben wollen, kann diese sinnvoll realisiert werden. Anträge stellen in der Regel Eltern, die zusammenleben und die Betreuung gemeinsam wahrnehmen. Der gemeinsame Haushalt darf aber nicht als Voraussetzung verlangt werden. Es genügt, wenn beide Eltern die gemeinsame Sorge beantragen und sie sich über die Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge schriftlich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung geeinigt haben. **Diese Einigung soll die praktischen Aspekte der Kinderbetreuung realitätsgerecht und sorgfältig erfassen. Die Vereinbarung muss klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen sein.**

Die **Vereinbarung** hat insbesondere folgendes zu enthalten (siehe Mustervereinbarung):

- Festlegung der Betreuung in Übereinstimmung mit Schulstunden- und Arbeitszeitplänen, wenn die Eltern sich die Obhut teilen.
- Bei komplexen Fällen Definition der Vorgehensweise für die Festlegung der Betreuung und zeitlicher Faktor.
- Regelungen für Sonderfälle wie Ferien oder Erkrankung eines Elternteils.
- Die Regelung der Zuteilung der elterlichen Obhut über das Kind im Fall einer Trennung

Treffen die Eltern z.B. Regelungen, die mit ihren effektiven Lebensverhältnissen nicht in Übereinstimmung stehen, so kann die Wahrung des Kindeswohls fraglich sein. Sind die getroffenen Regelungen aus der Sicht der Eltern praktisch, führen sie aber für die Kinder zu einer hohen Belastung (z.B. starke Zerstückelung der Obhut und grosse Unregelmässigkeiten im Betreuungsplan, Verunmöglichung eines eigenen Freundeskreises durch häufige Wechsel, Beeinträchtigung der Stabilität), darf die Vereinbarung von der Vormundschaftsbehörde nicht genehmigt werden.

Es ist empfehlenswert, eine Minimallösung für den Konfliktfall bereits im Voraus zu vereinbaren, obwohl dies keine Voraussetzung für eine Genehmigung darstellt. Damit wird ein Auffangnetz geknüpft, um das grundsätzlich nötige Einvernehmen für die gemeinsame elterliche Sorge nicht zu gefährden.

Der **Unterhaltsvertrag** wird in Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten ausgearbeitet. Im Zeitpunkt der Ausarbeitung sollte die Vereinbarung bereits vorliegen, um gleichzeitig allfällige Unklarheiten klären zu können. Die Festlegung von konkreten Beträgen erfolgt anhand der realen Aufwendungen und Einkünfte unter Berücksichtigung der Betreuung aufgrund der Angaben der Kindeseltern (gem. Mustervereinbarung). Der Unterhaltsbeitrag wird indexiert.

Nach Eingang des gemeinsamen Begehrens und der Vereinbarung bei der Vormundschaftsbehörde wird die Vereinbarung geprüft. Anschliessend werden die Eltern zu einem Gespräch zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs (inkl. Ausarbeitung des Unterhaltsvertrages) eingeladen. In diesem Gespräch werden allfällige offene Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung geklärt. Zudem wird den Eltern die Anhörung des Kindes/der Kinder erläutert und mit ihnen deren praktische Durchführung besprochen. Es erfolgt die Anhörung der betroffenen Kinder grundsätzlich ab dem Alter von 7 Jahren durch eine von der Vormundschaftsbehörde bezeichnete Person, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Anhörung sprechen. Anschliessend entscheidet der Stadtrat als Vormundschaftsbehörde über die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge und genehmigt die Vereinbarung und den Unterhaltsvertrag.

### **Was ist zu tun, wenn sich die Verhältnisse nach der Zuteilung ändern?**

Ändern sich die Verhältnisse nach der Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (z.B. Auflösung des gemeinsamen Haushaltes) und sind sich die Eltern einig über die Aufteilung der Betreuung und des Unterhaltsbeitrages, sind allfällige Änderungen der Vereinbarung, namentlich des Unterhaltsbeitrages, durch die Vormundschaftsbehörde zu genehmigen. Bei Nichteinigung hat das Bezirksamt Lenzburg auf Antrag eines Elternteils über die Zuteilung zu entscheiden und die elterliche Sorge entweder dem Vater oder der Mutter zuzuteilen. Für die Neuregelung der Unterhaltspflicht ist, sofern diese strittig ist, das Bezirksgericht zuständig.

### **Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?**

SOZIALE DIENSTE  
Bahnhofstrasse 1  
5600 Lenzburg  
Tel. 062 886 46 46  
Fax 062 886 46 39  
[sozialesdienste@lenzburg.ch](mailto:sozialesdienste@lenzburg.ch)

Oder unter [www.lenzburg.ch](http://www.lenzburg.ch) → Stadtverwaltung → Soziale Dienste